HESSEN

Hessisches Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt, Weinbau, Forsten, Jagd und Heimat

Merkblatt zum digitalen Förderantrag für das Einzelbetriebliche Förderungsprogramm Landwirtschaft (EFP)

in der Fassung vom 30. Oktober 2026

I. Hinweise zur EFP-Online-Antragstellung über das LaWiLe-Portal Hessen

Online-Anträge auf Förderung nach dem Einzelbetrieblichen Förderungsprogramm Landwirtschaft (EFP) können innerhalb eines Förderjahres grundsätzlich fortlaufend gestellt werden.
Link zum LaWiLe-Portal Hessen: https://lawileportal-hessen.de

Im Vorfeld einer Antragstellung berät Sie der **Landesbetrieb Landwirtschaft Hessen (LLH)** begleitend zu Ihrem Fördervorhaben umfassend im Rahmen der Durchführung des Systems landwirtschaftlicher Betriebsberatungsdienste[1].
Nähere Informationen zu den Beratungsangeboten des LLH finden Sie unter:
https://llh.hessen.de/unternehmensfuehrung/agrarpolitik-foerderung/afp-fid/

Das durch das Beratungsteam **Ökonomie & Verfahrenstechnik des LLH** erstellte Investitionskonzept (IK) wird dort vor der Antragsabgabe direkt in der Online-Antragstellung hochgeladen. Eine Ausnahme gilt für Anträge auf Maschinenförderung nach Anlage 5 Teil A RL-EFP; hierfür ist kein Investitionskonzept erforderlich.

Nach Kenntnisnahme und Zustimmung der Antragstellerinnen und Antragsteller wird das Investitionskonzept durch diese selbst oder durch die im Auftrag tätigen EFP-Betreuer gemeinsam mit dem Online-Antrag abgesendet.
Ein vollständiger Online-Antrag umfasst neben den vollständig ausgefüllten Antragsmasken das erforderliche Investitionskonzept (IK) als Bestandteil des Antrags sowie sämtliche zum Antrag gehörenden Anlagen.

Bitte beachten Sie, dass Online-Anträge rechtzeitig vor den jeweils festgelegten Auswahlstichtagen abgesendet werden müssen.

Auswahlstichtage sind keine Fristen für die Einreichung von Förderanträgen. Sie dienen vielmehr der Auswahl von bereits geprüften und als bewilligungsreif festgestellten Anträgen für eine Förderung.

Nach den EU-rechtlichen Vorgaben für Vorhaben mit EU-Beteiligung müssen Förderanträge anhand festgelegter **Auswahlkriterien** bewertet werden. Hierfür werden Punkte vergeben. Unter Berücksichtigung eines Schwellenwertes wird jeder Antrag anschließend in ein Ranking der Förderwürdigkeit eingeordnet.

Sofern die verfügbaren Bewilligungsmittel begrenzt sind, erfolgt die Auswahl der Anträge zum jeweiligen Auswahlstichtag nach der erreichten Punktzahl.
Die Auswahlkriterien-Sets für AFP und FID finden Sie unter Ziffer VII am Ende dieses Merkblattes.

Die für das jeweilige Förderjahr festgelegten Auswahlstichtage für die beiden EFP-Teilmaßnahmen **Agrarinvestitionsförderungsprogramm (AFP)** und **Förderung von Investitionen zur Diversifizierung (FID)** werden zentral auf der Internetseite des Hessischen Ministeriums für Landwirtschaft und Umwelt, Weinbau, Forsten, Jagd und Heimat (HMLU) veröffentlicht.
Die aktuellen Auswahlstichtage finden Sie unter:
https://landwirtschaft.hessen.de/laendliche-raeume/eler-foerderung/eler-2023-2027

Aufgrund der erforderlichen Bearbeitungszeit und der Prüfung durch die Bewilligungsstelle sollte der **Antrag spätestens drei Wochen vor einem Auswahlstichtag eingereicht werden**, damit das Vorhaben noch für die Auswahl zu diesem Stichtag berücksichtigt werden kann.
Bei Vorhaben mit erhöhtem Prüfungsaufwand kann nicht garantiert werden, dass der Antrag noch für den nächstgelegenen Auswahlstichtag berücksichtigt wird.

[1] Vgl. Artikel 15 der Verordnung (EU) 2021/2115 (GAP-Strategieplan-Verordnung).

II. Zuschussobergrenzen im Agrarinvestitionsförderungsprogramm (Teil I RL-EFP)

Gemäß Erlass des Hessischen Ministeriums für Landwirtschaft und Umwelt, Weinbau, Forsten, Jagd und Heimat vom 10. Juli 2026 gelten für ab dem dritten Auswahlstichtag 2026 (2. September 2026) zu bewilligende Förderanträge folgende absolute Zuschussobergrenzen nach Nr. 5.1 i.V.m. Nr. 5.2 RL-EFP:

1. **bis zu 350.000 EUR** je Einzelantragstellerin oder Einzelantragsteller und im Fall von Betriebszusammenschlüssen zwischen Personen 1. Grades (z.B. Vater-Sohn) oder Ehegatten und Gesellschaften/Teilkooperationen, bei denen die Gesellschafter nicht verwandt sind; hierzu zählt auch, wenn eine Gesellschafterin oder ein Gesellschafter keinen Betrieb hat; darüber hinaus im Falle von Umbauten von Bestandsgebäuden Schweine haltender Einzelbetriebe oder von Betriebszusammenschlüssen ohne Erweiterung der Gebäudestrukturen im Hinblick auf die Schaffung der Mindestvoraussetzungen nach „EFP-Basisstufe 1“ der Anlage 1 RL-EFP bei Absatzferkeln, Zuchtläufern und Mastschweinen (mit dem Ziel perspektivisch (z. B. mit späterer Abstockung des Tierbestandes) einen Einstieg in Haltungsformstufe 3 nach ITW-Einzelhandelslabel oder Tierhaltungskennzeichnungsgesetz ggf. umsetzen zu können).

2. **bis zu 450.000 EUR** in besonderen Fällen (z.B. bei Erstaussiedlungen oder im Falle sonstiger Betriebszusammenschlüsse). Hierunter fallen auch betriebliche Komplettzusammenschlüsse unter Fremden (es müssen vorher mindestens zwei selbstständige Betriebe existent sein) sowie Schweine haltende Einzelbetriebe oder von Betriebszusammenschlüssen im Hinblick auf die Schaffung der Mindestvoraussetzungen nach „EFP-Basisstufe 2“ der Anlage 1 RL-EFP bei Absatzferkeln, Zuchtläufern und Mastschweinen (mit dem Ziel der Einhaltung der Anforderungen für Haltungsformstufe 3 nach ITW-Einzelhandelslabel oder Tierhaltungskennzeichnungsgesetz).

3. **bis zu 550.000 EUR** in Fällen Schweine haltender Einzelbetriebe oder von Betriebszusammenschlüssen im Hinblick auf die Schaffung der Mindestvoraussetzungen nach „EFP-Basisstufe 3“ der Anlage 1 RL-EFP bei Absatzferkeln, Zuchtläufern und Mastschweinen (mit dem Ziel der Einhaltung der Anforderungen für die Haltungsformstufe 4 oder 5 nach ITW-Einzelhandelslabel oder Tierhaltungskennzeichnungsgesetz) sowie einer Förderung mit Erfüllung der Anforderungen an die Haltung von Jung- und Zuchtsauen und Zuchtebern nach Anlage 1 RL-EFP.

Definition: Erstaussiedlung = Vollständige Verlagerung der Wirtschaftsgebäude in den Außenbereich bei erstmaliger Erschließung dieses Standorts. Als einzige Ausnahme ist das Wohnhaus anzusehen.

Sollten die v.g. Zuschussobergrenzen in der Berechnung der zu gewährenden Zuwendung überschritten werden, ist die Förderung in Relation der jeweiligen Teilbeträge der förderfähigen Kosten, die den einzelnen Richtlinienziffern zugeordnet sind, zu kürzen.

Informationen zu einer Förderung im Rahmen einer **Europäischen Innovationspartnerschaft landwirtschaftliche Produktivität und Nachhaltigkeit (EIP Agri)** oder einer **Kooperation/eines Netzwerkes der Zusammenarbeit** nach Teil II A und B der **Richtlinien des Landes Hessen zur Förderung von Innovation und Zusammenarbeit in der Landwirtschaft und in ländlichen Gebieten sowie der Digitalisierung in der Landwirtschaft (RL-IZ)** unter:
https://landwirtschaft.hessen.de/landwirtschaft/foerderung/innovation-und-zusammenarbeit/innovation-und-zusammenarbeit-2023-2027

III. Wahlmöglichkeiten zur Erfüllung der „besonderen Anforderungen“ gemäß Nr. 2.1 Buchstabe d) RL-EFP bei der Umsetzung des zu fördernden Vorhabens:

Umwelt- und Klimaschutz:

1. Erfüllung der Flächenbindung der Tierhaltung gemäß Nr. 2.3.1 RL-EFP

2. Einbau neuster, energieeffizienter Gebäudetechnik, die über einen (kostengünstigeren, ineffizienteren) Basisstandard hinausgeht und nachweisbare Wirkungen auf eine Verbesserung der Energieeffizienz für den Gesamtbetrieb hat (z. B. Beleuchtung, Kühlung, Heizung, Elektromotoren).

3. Investition in erneuerbare Energieformen zur Eigennutzung von Strom und/oder Wärme (z. B. Holzhackschnitzel-BHKW) auf betrieblicher Ebene im Zusammenhang mit dem zu fördernden Vorhaben.

4. Abdeckung aller vor Umsetzung des Vorhabens bereits vorhandener betriebseigener Lagerstätten für Wirtschaftsdünger gemäß den Regelungen der Erlasse des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz zur Umsetzung des EFP vom 24. Mai 2016 sowie vom 20. Mai 2020.

5. Abschluss einer Kooperationsvereinbarung zwischen einem zu fördernden Weinbaubetrieb, einem Weinbauverband und mindestens einem hessischen Wasserwerksbetreiber, mit dem Ziel der Verminderung der Stoffausträge (insbesondere Stickstoff) in den Naturhaushalt. Die Laufzeit der Kooperationsvereinbarung muss mindestens dem Zeitraum der Zweckbindung für das zu fördernde Vorhaben entsprechen.

6. Nachweis der aktiven Teilnahme an dem Projekt „100 nachhaltige Bauernhöfe“ des Landes Hessen (https://nachhaltige-bauernhoefe.de/)

Verbraucherschutz:

7. Nachweis der Teilnahme an einem anerkannten Qualitätsprogramm i. S. des Artikels 20 Absatz 2 Buchstabe a) oder Buchstabe b) der Verordnung (EU) Nr. 2022/2472 (Agrar-Gruppenfreistellungsverordnung)

 Anerkannte Qualitätsregelungen i. S. des vorgenannten Artikels sind:
 - die vier Qualitätsregelungen der EU (Biokennzeichnungsverordnung, Schutz von geographischen Angaben- und Ursprungsbezeichnungen, traditionelle Spezialitäten, Qualitätswein)
 - anerkannte hessische Qualitätsregelungen (z. B. Qualitätsmarke „Geprüfte Qualität Hessen“).

8. … (Katalog nicht abschließend)

Im konkreten Einzelfall können weitere geeignete Kriterien zur Erfüllung der „besonderen Anforderungen“ im Rahmen der Umsetzung von Vorhaben zugelassen werden, sofern die in Nr. 2.1 RL-EFP definierten Voraussetzungen der „besonderen Anforderungen“ eingehalten werden. In diesem Fall ist eine schriftliche Mitteilung über die zuständige Bewilligungsstelle an die Gruppe Investive Programme II der Zahlstelle EGFL/ELER (WIBank) erforderlich, die in Abstimmung mit dem für Landwirtschaft zuständigen Hessischen Ministerium über die Zulassung des Kriteriums einzelfallbezogen entscheidet und die Antragsteller über die Entscheidung informiert.

IV. Energieeffizienzberatung des Landesbetriebs Landwirtschaft Hessen (LLH)

Der Landesbetrieb Landwirtschaft Hessen (LLH) bietet allen landwirtschaftlichen Betrieben eine Energieeffizienzberatung mit Beratungsgespräch, Aufnahme und Erfassung von betrieblichen Daten zur Energieeffizienzanalyse und Ergebnisprotokoll an. Für den Weinbau übernimmt diese Aufgabe das Regierungspräsidium Darmstadt, Dezernat 51.2 - Weinbau -

Interessierte Antragstellerinnen und Antragsteller bzw. landwirtschaftliche Baubetreuerinnen und Baubetreuer können sich zur Anmeldung an folgende Ansprechpartner/innen wenden:

Landwirtschaft

Otto Findling
LLH Alsfeld
Marburger Straße 69
36304 Alsfeld
Tel. 06631-786136
Mobil: 0151-29808457
E-Mail: otto.findling@llh.hessen.de

Jörg-Peter Merz
LLH Alsfeld
Marburger Straße 69
36304 Alsfeld
Tel. 06631 786128
Mobil: 0171-7788099
E-Mail: joergpeter.merz@llh.hessen.de

Christoph Laudenbach
LLH Petersberg
Kreuzgrundweg 1b
36100 Petersberg
Tel. 0661-29110336
Mobil: 0170-9218958
E-Mail: christoph-laudenbach@llh.hessen.de

Gartenbau

Maximilian Sandmann
LLH Griesheim
Pfützenstraße 67
64347 Griesheim
Tel. 06155-7980017
Mobil: 0151-67535083
E-Mail: maximilian.sandmann@llh.hessen.de

Jörg Simon
LLH Friedberg
Homburger Straße 17
61169 Friedberg
Tel. 06031-837303
Mobil: 01525-3439173
E-Mail: joerg.simon@llh.hessen.de

Weinbau

Johanna Reichert
RP Darmstadt, Dez. 51.2
Wallufer Straße 19
65343 Eltville am Rhein
Tel. 06123-905829
E-Mail: johanna.reichert@rpda.hessen.de

Christopher Seith
RP Darmstadt, Dez. V 51.2
Wallufer Straße 19
65343 Eltville am Rhein
Tel. 06123-905827
E-Mail: christopher.seith@rpda.hessen.de

Bei Kontaktaufnahme mit dem LLH bzw. dem RP Darmstadt werden zunächst die Daten des antragstellenden Betriebes, der geplante Termin der Beratung sowie der Name des Beraters erfasst. Der Antragsteller erhält das Beratungsangebot in schriftlicher Form und sendet den Buchungsauftrag an den zuständigen Berater zurück. Der Berater bestätigt den Auftrag mit dem Termin des Beratungsgespräches. Eine Kopie der Bestätigung erhält die Bewilligungsstelle. Nach Durchführung des Beratungsgesprächs mit betrieblicher Datenaufnahme und abgeschlossener Energieeffizienzanalyse erhält der Antragsteller ein Ergebnisprotokoll.

Weitere Informationen unter:

https://llh.hessen.de/wp-content/uploads/2025/07/250714_Beratungskatalog.pdf
(Landwirtschaft & Gartenbau)

https://rp-darmstadt.hessen.de/umwelt-und-energie/landwirtschaft-fischerei-und-weinbau/weinbau/foerderung (Weinbau)

V. Beratung im Rahmen der Förderung von Investitionen zur Diversifizierung (FID) durch den Landesbetrieb Landwirtschaft Hessen (LLH)

Beratungsteam Erwerbskombinationen

Juliane Kuhlmann (Leitung)
LLH Griesheim (Odenwaldkreis, Landkreis Bergstraße, Landkreis Darmstadt-Dieburg, Stadt Darmstadt, Stadt Frankfurt, Stadt und Landkreis Offenbach, Landkreis Groß-Gerau, Main-Taunus-Kreis, Rheingau-Taunus-Kreis, Stadt Wiesbaden)
Pfützenstraße 67
64347 Griesheim
Tel. 06155-7980038
Mobil: 0151-11174697
E-Mail: juliane.kuhlmann@llh.hessen.de

Franziska Böhm
LLH Marburg (Schwalm-Eder-Kreis, Landkreis Waldeck-Frankenberg)
Hermann-Jacobsohn-Weg 1
35039 Marburg
Tel. 06421-4056221
Mobil: 0151-14256543
E-Mail: franziska.boehm@llh.hessen.de

Luisa Reith
LLH Alsfeld (Landkreis Fulda, Vogelsbergkreis, Main-Kinzig-Kreis, Wetteraukreis)
Marburger Straße 69
36304 Alsfeld
Tel. 06631-786142
Mobil: 0160-8815356
E-Mail: luisa.reith@llh.hessen.de

Elisa Möbs
LLH Wetzlar (Landkreis Limburg-Weilburg, Landkreis Gießen, Lahn-Dill-Kreis, Hochtaunuskreis, Landkreis Marburg-Biedenkopf)
Schanzenfeldstraße 8
35578 Wetzlar
Tel. 06441-9289405
Mobil: 0151-12940090
E-Mail: elisa.moebs@llh.hessen.de

Annkatrin Stieglitz
LLH Kassel (Stadt und Landkreis Kassel, Landkreis, Landkreis Hersfeld-Rotenburg, Werra-Meißner-Kreis)
Kölnische Straße 48-50
34117 Kassel
Tel. 0561-7299225
Mobil: 0151-16893351
E-Mail: annkatrin.stieglitz@llh.hessen.de

Weitere Informationen unter:

https://llh.hessen.de/unternehmensfuehrung/erwerbskombinationen/

VI. Informationsblatt zu Form und Durchführung von Vergabeverfahren für die Beauftragung von Lieferungen, Dienst- und (Bau-)Leistungen im Zusammenhang mit der Gewährung von Fördermitteln im Rahmen des Einzelbetrieblichen Förderungsprogramms Landwirtschaft (EFP) in Hessen

1. Allgemeines

Dieses Informationsblatt soll Zuwendungsempfängern, die nicht Öffentliche Auftraggeber im Sinne von § 99 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) sind und öffentliche Fördermittel aus dem Einzelbetrieblichen Förderungsprogramms Landwirtschaft (EFP) in Hessen in Anspruch nehmen, einen Überblick über die wichtigsten Regelungen und das Verfahren im Zusammenhang mit Auftragsvergaben für durchzuführende Förderprojekte geben. Die Übersicht erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und bietet lediglich Hilfestellung für die erforderliche ordnungsgemäße Umsetzung und Dokumentation von Auftragsvergaben.

Das tragende Prinzip vergaberechtlicher Regelungen ist die Beschaffung im Wettbewerb. Alle zueinander im Wettbewerb stehenden potentiellen Anbieter sollen in einem Vergabeverfahren in die Lage versetzt werden, sich gleichberechtigt um den Auftrag zu bewerben. Dieses Verfahren bietet nicht nur Vorteile für die Anbieter, sondern auch für die Auftraggeber. Sie kommen als Zuwendungsempfänger der wirtschaftlichen Verwendung der öffentlichen Fördermittel nach und verschaffen sich einen Überblick über den Markt, also über Produkte, die Anbieter und deren Preise.

2. Vergaberechtliche Grundlagen im Zuwendungsverfahren

Für die Förderung gelten u. a. die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) - Anlage 2 zu den VV Nr. 5.1 zu § 44 Hessische Landeshaushaltsordnung (LHO). Sie sind Bestandteil des Bewilligungsbescheides.

In Übereinstimmung mit Nr. 20.3 der Richtlinien EFP kann die Auftragsvergabe durch Einholung von mindestens drei Angeboten mit der Möglichkeit der Nachverhandlung an fachkundige und leistungsfähige Anbieter nach wettbewerblichen Gesichtspunkten zu wirtschaftlichen Bedingungen vergeben werden.

Unter Berücksichtigung des Günstigkeitsprinzips ist mit einer Änderung der ANBest-P vom 10. September 2026 (StAnz. Nr. 40/2026 S. 951) die dort neu gefasste Nr. 3 der Anlage 2 der Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO (AN-Best-P) anzuwenden.
Hiernach sind Aufträge nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu vergeben (vgl. Nr. 3.1 ANBest-P).
Ab einer Zuwendung von 100.000 Euro hat der Zuwendungsempfänger bei Aufträgen über 20.000 Euro (ohne Umsatzsteuer) grundsätzlich drei vergleichbare Angebote einzuholen und den Auftrag an den wirtschaftlichsten Anbieter zu vergeben.
Sachlich zusammenhängende Aufträge dürfen nicht aufgeteilt werden (Stückelungsverbot).
Die Auswahlentscheidung ist zu dokumentieren (vgl. Nr. 3.2 ANBest-P).

Sollte ab einer Zuwendung von 100.000 Euro bei Aufträgen von mehr als 20.000 Euro (netto) die Einholung von mindestens drei vergleichbaren Angeboten im Einzelfall nicht möglich sein, ist zu dokumentieren, dass zur Ermittlung eines wirtschaftlichen Angebotes mindestens drei geeignete Unternehmen zur Abgabe eines Angebots aufgefordert wurden. Sofern diese Unternehmen kein Angebot abgegeben oder ihre Teilnahme abgesagt haben, ist dies ebenfalls zu dokumentieren.

Für Beschaffungen bis zu 20.000 Euro (netto) kann zur Ermittlung eines wirtschaftlichen Angebots ein einfacher Preisvergleich durchgeführt werden. Hierzu genügt eine formlose Preisabfrage oder eine Internetrecherche, beispielsweise über Online-Preisdatenbanken.

Die Vergaberegelungen sind in Förderverfahren des Einzelbetrieblichen Förderungsprogramms Landwirtschaft (EFP) nach Maßgabe von Nr. 3.2 i. V. m. Nr. 3.4 AN-Best-P auch bei Vergaben oberhalb der EU-Schwellenwerte anzuwenden, soweit der Zuwendungsempfänger nicht nach für ihn geltenden Vorschriften dem EU-Vergaberegime unterliegt.

Die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit (§ 7 LHO) sind bei allen Auftragsvergaben zu beachten (vgl. auch Nr. 8.2.5 der VV zu § 44 LHO und Nr. 8.3.2 der ANBest-P).

Die Auswahlentscheidung ist ab einer Zuwendung von 100.000 Euro bei Aufträgen über 20.000 Euro hinreichend und nachvollziehbar zu dokumentieren (Abbildung des gesamten Beschaffungsverfahrens, Vergabedokumentation).

3. Aufforderung zur Angebotsabgabe, Leistungsbeschreibung, Angebotsfrist

Vor einer Auftragsvergabe von mehr als 20.000 Euro sind grundsätzlich mindestens drei geeignete Unternehmen zur Angebotsabgabe aufzufordern. Es wird empfohlen, mehr als drei Bieter zur Abgabe eines Angebotes aufzufordern, um ein möglichst großes Preisspektrum zur Identifizierung des wirtschaftlichsten Angebots erzielen zu können.

Die Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes soll unter Berücksichtigung des Umfangs der Beschaffung bzw. Leistung grundsätzlich schriftlich oder in Textform erfolgen.
Insbesondere bei Bauleistungen soll der Aufforderung eine Leistungsbeschreibung beigefügt werden, für Technik / Geräte sowie Dienstleistungen mindestens eine Beschreibung des Leistungsumfangs.
Die Leistung soll eindeutig und so beschrieben werden, dass alle Bewerber die Beschreibung im gleichen Sinne verstehen können und ihre Preise sicher und ohne umfangreiche Vorarbeiten berechnen können. Sie soll sachgerecht und transparent sein. Enthält eine Leistung eine Produktangabe, so ist der Zusatz „oder gleichwertig“ anzugeben.

Die Leistungsbeschreibung oder die Beschreibung des Leistungsumfanges muss der Umsetzung der fachlich-inhaltlichen Fördervoraussetzungen - und soweit zutreffend - dem Umwelt-, Klima- und/oder Ressourcenschutz Rechnung tragen.
Um eine Vergleichbarkeit der eingehenden Angebote zu gewährleisten, soll insbesondere bei Bauleistungen die Leistung grundsätzlich in Teilleistungen aufgegliedert werden, für die über die Menge und den Einzelpreis der Gesamtpreis kalkuliert werden kann.

Für die Bearbeitung und Einreichung der Angebote durch die aufgeforderten Bieter ist eine ausreichende Frist vorzusehen. Je komplexer und umfangreicher das auszuführende Vorhaben, desto länger soll die Frist gewählt werden.

4. Form und Inhalt der Angebote

Die Angebote sind von den Bietern in deutscher Sprache abzufassen.
Ihr Inhalt ergibt sich aus der jeweils zugrundeliegenden Leistungsbeschreibung oder der Beschreibung des Leistungsumfangs.

5. Prüfung und Wertung der Angebote

Alle eingegangenen Angebote sind sachlich, rechnerisch und fachtechnisch zu prüfen und in einem vergleichenden Preisspiegel zu erfassen. Dabei sind die Angebotssummen (netto / brutto), Nachlässe (Rabatte) und Skontierungsmöglichkeiten aufzuführen; Nachlässe (Rabatte) sind dabei vom Nettoangebotspreis in Abzug zu bringen. Im Angebotsvergleich zur Ermittlung des wirtschaftlichen Angebots müssen Skontobeträge unberücksichtigt bleiben. Sie sind lediglich von einer später gestellten Rechnung bei der Bezahlung innerhalb der eingeräumten Skontierungsfrist vom Bruttorechnungsbetrag abzuziehen.

Sofern Preiseintragungen der Bieter im Angebot fehlen oder offensichtliche Fehler enthalten sind, können diese nachträglich erfragt und ggf. korrigiert werden.

Entspricht der Gesamtbetrag einer Angebotsposition nicht dem Ergebnis der Multiplikation von Mengensatz und Einzelpreis, so ist der Einzelpreis maßgebend.

Auch ohne Bindung an ein förmliches Vergabeverfahren auf Grundlage des öffentlichen Vergaberechts ist bei der Wertung der Angebote der Wettbewerb zu wahren und alle Bieter grundsätzlich gleich zu behandeln.

6. Auftragserteilung und Vergabedokumentation

Die Auftragserteilung soll auf das Angebot erfolgen, welches unter Berücksichtigung der jeweils in Frage kommenden Wertungskriterien, wie z. B. Qualität, Preis, technischer Wert, Ästhetik, Zweckmäßigkeit, Umwelteigenschaften, Ressourcenschutz, Betriebs- u. Folgekosten, Rentabilität, Kundendienst und technische Hilfe oder Ausführungsfrist als das wirtschaftlichste erscheint.

Der niedrigste Angebotspreis ist im Einzelfall nicht zwangsläufig allein entscheidend, jedoch ist er in der Gesamtbetrachtung meist das Wertungskriterium mit der höchsten Gewichtung. Sollte nicht allein der Preis über den Zuschlag entscheiden, ist die Anwendung weiterer Wertungskriterien in der Vergabedokumentation zu erläutern und das Ergebnis zur Identifizierung des wirtschaftlichsten Angebots zu begründen.

Über die Auftragsvergabe der Liefer-, Dienst- oder Bauleistung ist ab einer Zuwendung von 100.000 EUR vor Erteilung des Auftrags von mehr als 20.000 Euro eine **Vergabedokumentation** anzufertigen, die mindestens folgende Angaben enthält, im Übrigen aber alle wesentlichen Entscheidungen im Vergabeverfahren abbilden soll:

- Name und Anschrift des Auftraggebers,
- Art und Umfang der Liefer-, Dienst- oder Bauleistung,
- Bieter (Name, Anschrift), die zur Angebotsabgabe aufgefordert wurden,
- Preisspiegel und Ergebnis der Wertung der eingegangenen Angebote,
- Name des Auftragnehmers und Gründe für die Erteilung des Zuschlags auf sein Angebot (Vergabeentscheidung),
- Auftragswert (netto / brutto),

Erteilte Aufträge sind der Vergabedokumentation beizufügen.

Bei einem Verstoß gegen die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit (§ 7 LHO) kann die Förderung je nach Schwere des Verstoßes ganz oder teilweise widerrufen werden (Nr. 8.2.5 VV zu § 44 LHO und Nr. 8.3.2 ANBest-P).

VII. Auswahlkriterien nach Artikel 79 der Verordnung (EU) 2021/2115 für die Interventionen EL-0403 „Einzelbetriebliche Investitionsförderung - AFP“ und EL-0411 „Diversifizierung“ des GAP-Strategieplans 2023-2027

Intervention / Teilintervention	Fördergegenstand	Bezeichnung der Intervention	Landesspezifische Bezeichnung der Teilintervention
EL-0403-01	**0**	**Einzelbetriebliche produktive Investitionen in landwirtschaftlichen Unternehmen**	**Einzelbetriebliche Investitionsförderung - AFP**

AWK lfd. Nr.	Auswahlkriterium	Ausprägung des Kriteriums	Gewichtung	zu erreichende Höchstpunktzahl je Kriterium	Schwellenwert (Punkte)
					40
1	Innovatives Vorhaben	3 = im Rahmen einer EIP gem. Art. 127 VO (EU) 2021/2115 2 = außerhalb einer EIP 0 = nicht erfüllt	1,5%	4,5	
2	Vorhabenbezogene Fortbildung	3 = mehrtägig 2 = mindestens eintägig oder mindestens zwei halbe Tage 0 = nicht erfüllt	2,0%	6	
3	Energieeffizienzberatung (LLH)	3 = erfüllt 0 = nicht erfüllt	5,0%	15	
4	Umsetzung von spezifischen Investitionen zum Umwelt- und Klimaschutz (SIUK) nach Anlage 5 RL-EFP (mit Ausnahme nicht produktiver Investitionen des Auswahlkriteriums 22)	3 = Investitionen nach Anlage 5 0 = nicht erfüllt	6,0%	18	
5	Junglandwirt/in (gem. RL-EFP)	3 = erfüllt 0 = nicht erfüllt	6,0%	18	
6	Vollständige Umstellung von Anbindehaltung	3 = erfüllt 0 = nicht erfüllt	4,0%	12	
7	Stallbauvorhaben mit Erfüllung der Anforderungen von Anlage 1, Teil A, B und C RL-EFP (bauliche Anforderungen an eine besonders tiergerechte Haltung)	3 = erfüllt 0 = nicht erfüllt	4,5%	13,5	
8	Anbindung Laufhof bzw. Schaffung eines Weidegangangebots	3 = Weideangebot 2 = Laufhof 0 = nicht erfüllt	5,0%	15	
9	Stallbauvorhaben an entwicklungsfähigem Standort (mögl. spätere Umstellung auf ökolog. Tierhaltung)	3 = erfüllt 0 = nicht erfüllt	4,5%	13,5	
10	Weinbaubetriebe mit mehr als 20% Steillagenflächen	3 = Steillagenflächenanteil > 30 % 2 = Steillagenflächenanteil > 25 % 1 = Steillagenflächenanteil > 20 % 0 = nicht erfüllt	3,0%	9	
11	Marktfrucht-, Obst-, Gartenbau-, Weinbau-, Imkereibetrieb oder Betrieb mit Schaf-/Ziegenhaltung	3 = erfüllt 0 = nicht erfüllt	5,0%	15	

12	Investition nach Existenzgründung (nicht länger als 24 Monate nach Niederlassung)	3 = erfüllt 0 = nicht erfüllt	2,5%	7,5	
13	Förderfähiges Investitionsvolumen bis < 2.500.000 EUR	3 = Investitionsvolumen >= 20.000 EUR bis < 750.000 EUR 2 = Investitionsvolumen >= 750.000 EUR bis < 1.500.000 EUR 1 = Investitionsvolumen >= 1.500.000 EUR bis < 2.500.000 EUR 0 = Investitionsvolumen > 2.500.000 EUR	3,5%	10,5	
14	Kooperation oder sonstige Zusammenarbeit	3 = im Rahmen einer Kooperation / eines Netzwerkes i. S. von Art. 77 VO (EU) 2021/2115, die / das über die Richtlinien IZ des Landes Hessen gefördert wird und das Investitionsvorhaben dem Zweck der Zusammenarbeit und den Zielen des Aktionsplans der Kooperation/des Netzwerkes dient 2 = als Einzelunternehmen mit vertraglicher Bindung (Restlaufzeit min. 36 Monate) 1 = als Einzelunternehmen mit vertraglicher Bindung oder auf sonstige Weise im Rahmen der Stärkung regionaler Wertschöpfungsketten 0 = nicht erfüllt	3,5%	10,5	
15	Diversifizierung der Betriebsstruktur	3 = im Rahmen einer Kooperation/eines Netzwerkes i. S. von Art. 77 VO (EU) 2021/2115 2 = als Einzelunternehmen 0 = nicht erfüllt	2,5%	7,5	
16	Investitionen im Bereich des Ökologischen Landbaus	3 = erfüllt 0 = nicht erfüllt	6,0%	18	
17	Qualitätsprogramme nach Qualitätsregelungen gem. Art. 20 Absatz 2 Buchstaben a) und b) der Verordnung (EU) 2022/2472 (hier keine Punktevergabe, sofern das Kriterium "Investitionen im Bereich des Ökologischen Landbaus" bereits bepunktet wurde)	3 = erfüllt 0 = nicht erfüllt	4,5%	13,5	
18	Beratung Qualitätssicherungssysteme (z. B. GQS)	3 = erfüllt 0 = nicht erfüllt	1,0%	3	
19	Anerkanntes Zertifizierungssystem "Nachhaltige Nutztierhaltung und Landbewirtschaftung"	3 = erfüllt 0 = nicht erfüllt	2,0%	6	
20	Hoher Dauergrünlandanteil	3 = mehr als 60 % Dauergrünland 2 = mehr als 45 % Dauergrünland 1 = mehr als 30 % Dauergrünland 0 = nicht erfüllt	3,0%	9	
21	Flächenanteile im benachteiligten und spezifischen Gebiet	3 = mehr als 60% im benachteiligten und spezifischen Gebiet 2 = mehr als 50% im benachteiligten und spezifischen Gebiet 1 = mehr als 40% im benachteiligten und spezifischen Gebiet 0 = <= 40% im benachteiligten und spezifischen Gebiet	3,5%	10,5	
22	Umsetzung nicht produktiver Investitionen zur Emissionsminderung nach Anlage 5 RL-EFP ohne Verpflichtung nach Immissionsschutzrecht (ohne Investitionen nach Auswahlkriterium 4)	5 = Nachrüstung Abdeckung bereits in Betrieb befindlicher Wirtschaftsdüngerlager ohne rechtliche Verpflichtung oder Abluftreinigung als Nachrüstung sowie in Neubauten jeweils ohne rechtliche Verpflichtung (förderfähig nach Anlage 5 RL-EFP) 0 = keine Investitionen zur Emissionsminderung bzw. Umsetzung nicht förderfähiger Maßnahmen zur Emissionsminderung -5 = Verzicht auf eine technisch mögliche Nachrüstung bereits in Betrieb befindlicher Wirtschaftsdüngerlager	3,5%	17,5	
23	Beitrag zur Ressourceneffizienz (z. B. Einsparung von Wasser, Strom, Heizenergie)	3 = Einsparung (min. 15 %) 0 = keine Einsparung	4,0%	12	

24	Frauen als Betriebsleiterinnen	3 = Frauen als Betriebsleiterinnen eines Einzelunternehmens oder in leitender Funktion einer Personengesellschaft bzw. einer juristischen Person des privaten Rechts (landwirtschaftliches Unternehmen) 0 = keine Frauen	1,5%	4,5	
25	Schaffung sozialversicherungspflichtiger Dauerarbeitsplatz	3 = > 1- x neuer Arbeitsplatz 2 = > 0,5-1 neuer Arbeitsplatz 1 = 0,5 neuer Arbeitsplatz 0 = < 0,5 neuer Arbeitsplatz	3,0%	9	
26	Betriebliche Digitalisierung / Automatisierung	3 = erfüllt 0 = nicht erfüllt	3,5%	10,5	
27	Bauliche Investitionen im Bereich besonders tiergerechter oder standortangepasster Produktionsvorhaben, unabhängig von Stallbauinvestitionen, sowie bauliche oder produktionstechnische Investitionen zur Anpassung an die Auswirkungen des Klimawandels oder zur betrieblichen Biosicherheit (u. a. Tierseuchenprävention) *(Bei Anwendung von Kriterium 27, keine Punktevergabe bei den Kriterien 4 und 22)*	3 = erfüllt 0 = nicht erfüllt	3,5%	10,5	
28	Qualifizierte Planungs- und Tierhaltungsmanagementberatung bei Stallbauvorhaben im Rahmen des Systems „landwirtschaftlicher Betriebsberatungsdienste“ gemäß Artikel 15 der Verordnung (EU) 2021/2115	3 = erfüllt 0 = nicht erfüllt	2,5%	7,5	
29	**Zusatzkriterium** "geringstes Investitionsvolumen bei Punktgleichheit im Ranking"	Anwendung nur bei Punktegleichstand von Vorhaben im Ranking an der Abschneideschwelle des Bewilligungsbudgets: Reihung der punktgleichen Vorhaben nach der Höhe des förderfähigen Investitionsvolumens beginnend mit dem geringsten Investitionsvolumen.			
			100%	307	40

Intervention / Teilintervention	Fördergegenstand	Bezeichnung der Intervention	Landesspezifische Bezeichnung der Teilintervention
EL-0411-00	**0**	**Investitionen in die Schaffung und Entwicklung nicht-landwirtschaftlicher Tätigkeiten in landwirtschaftlichen Betrieben**	**Diversifizierung**

AWK lfd. Nr.	Auswahlkriterium	Ausprägung des Kriteriums	Gewichtung	zu erreichende Höchstpunktzahl je Kriterium	Schwellenwert (Punkte)
					40
1	Innovatives Vorhaben	3 = im Rahmen einer EIP gem. Art. 127 VO (EU) 2021/2115 2 = außerhalb einer EIP 0 = nicht erfüllt	2,5%	7,5	
2	Vorhabenbezogene Fortbildung	3 = mehrtägig 2 = mindestens eintägig oder mindestens zwei halbe Tage 0 = nicht erfüllt	5,0%	15	
3	Energieeffizienzberatung (LLH)	3 = erfüllt 0 = nicht erfüllt	6,0%	18	
4	Junglandwirt/in (gem. RL-EFP)	3 = erfüllt 0 = nicht erfüllt	7,0%	21	
5	Investition nach Existenzgründung (nicht länger als 24 Monate nach Niederlassung)	3 = erfüllt 0 = nicht erfüllt	2,0%	6	
6	Weinbaubetriebe mit mehr als 20% von Steillagenflächen	3 = Steillagenflächenanteil > 30 % 2 = Steillagenflächenanteil > 25 % 1 = Steillagenflächenanteil > 20 % 0 = nicht erfüllt	3,0%	9	
7	Marktfrucht-, Obst-, Gartenbau-, Weinbaubetrieb oder Betrieb mit Schaf-/Ziegenhaltung	3 = erfüllt 0 = nicht erfüllt	4,5%	13,5	
8	Kooperation oder sonstige Zusammenarbeit	3 = im Rahmen einer Kooperation oder sonstigen Form der Zusammenarbeit i. S. von Art. 77 der Verordnung (EU) 2021/2115 2 = als Einzelunternehmen mit vertraglicher Bindung (Restlaufzeit min. 36 Monate) 1 = als Einzelunternehmen mit vertraglicher Bindung oder auf sonstige Weise im Rahmen der Stärkung regionaler Wertschöpfungsketten 0 = nicht erfüllt	6,5%	19,5	
9	Netzwerk zur Produkt- oder Dienstleistungsvermarktung	3 = erfüllt 0 = nicht erfüllt	7,5%	22,5	
10	Qualitätsprogramme nach Qualitätsregelungen gem. Art. 20 Absatz 2 Buchstaben a) und b) der Verordnung (EU) 2022/2472 (hier keine Punktevergabe, sofern das Kriterium "Investitionen im Bereich des Ökologischen Landbaus" bereits bepunktet wurde)	3 = nachgewiesene Teilnahme 2 = nachgewiesener Einstieg 0 = nicht erfüllt	7,5%	22,5	
11	Regionalitätslabel bzw. Direktvermarktung mit anerkannten regional erzeugten Produkten	3 = Teilnahme an Regionalitätslabel 2 = Direktvermarktung mit anerkannten regional erzeugten Produkten (ohne Label) 0 = keine Teilnahme	7,0%	21	

12	Investitionen im Bereich des Ökologischen Landbaus	3 = erfüllt 0 = nicht erfüllt	7,0%	21	
13	Flächenanteile im natürlich benachteiligten und spezifischen Gebiet	3 = mehr als 60% im natürlich benachteiligten und spezifischen Gebiet 2 = mehr als 50% im natürlich benachteiligten und spezifischen Gebiet 1 = mehr als 40% im natürlich benachteiligten und spezifischen Gebiet 0 = <= 40% im natürlich benachteiligten und spezifischen Gebiet	5,0%	15	
14	Diversifizierungsinvestition im Bereich Streuobst	3 = ja 0 = nein	1,5%	4,5	
15	Diversifizierungsinvestition im Bereich Imkerei	3 = ja 0 = nein	1,5%	4,5	
16	Diversifizierungsinvestition mit Bedeutung für die regionale oder landesweite Tourismusstruktur sowie die Bildung	3 = ja 0 = nein	6,0%	18	
17	Beitrag zur Ressourceneffizienz	3 = Einsparung (min. 15 %) 0 = keine Einsparung	6,0%	18	
18	Frauen als Betriebsleiterinnen	3 = Frauen als Betriebsleiterinnen eines Einzelunternehmens oder in leitender Funktion einer Personengesellschaft bzw. einer juristischen Person des privaten Rechts (landwirtschaftliches Unternehmen bzw. unmittelbar mitarbeitende Familienangehörige) 0 = keine Frauen	1,5%	4,5	
19	Schaffung sozialversicherungspflichtiger Dauerarbeitsplatzes	3 = > 1- x neuer Arbeitsplatz 2 = > 0,5-1 neuer Arbeitsplatz 1 = 0,5 neuer Arbeitsplatz 0 = < 0,5 neuer Arbeitsplatz	6,5%	19,5	
20	Hoher Dauergrünlandanteil	3 = mehr als 60 % Dauergrünland 2 = mehr als 45 % Dauergrünland 1 = mehr als 30 % Dauergrünland 0 = nicht erfüllt	3,5%	10,5	
21	Betriebliche Digitalisierung / Automatisierung	3 = erfüllt 0 = nicht erfüllt	3,0	9	
22	**Zusatzkriterium** "geringstes Investitionsvolumen bei Punktgleichheit im Ranking"	Anwendung nur bei Punktegleichstand von Vorhaben im Ranking an der Abschneideschwelle des Bewilligungsbudgets: Reihung der punktgleichen Vorhaben nach der Höhe des förderfähigen Investitionsvolumens beginnend mit dem geringsten Investitionsvolumen.			
			100,0%	300	40